
REGLEMENT ÜBER DIE TRINKWASSER- VERSORGUNG

7. NOVEMBER 1994

Die Gemeindeversammlung

gestützt:

Auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1982);

Auf das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser;

Auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

Auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

Auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesetz), und dessen Revision vom 28. September 1984,

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Anwendungsbereich

1.1

Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

1.2

Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 12 des vorliegenden Reglementes.

Artikel 2 Gemeindeaufgabe

2.1

Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

2.2

Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner ausgeführt (SVGW).

2.3

Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Artikel 3 Abonnement

3.1

Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

3.2

Die Gültigkeitsdauer des Abonnementes beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

3.3

Bei Handänderungen eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Artikel 4 Finanzierung

4.1

Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

4.2

Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. WASSERZÄHLER

Artikel 5 Installation

5.1

Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

5.2

Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme, installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

5.3

Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch den Gemeinderat erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

Artikel 6 Ablesung

6.1

Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs. Ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktionierte.

6.2

Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch eine vom Gemeinderat beauftragte Person vorgenommen.

Artikel 7 Miete

7.1

Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

7.2

Der Preis wird unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage festgesetzt.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Artikel 8 Hauptleitungen

8.1

Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglementes zu führen.

Artikel 9 Privatverteiler

9.1

Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilleitungen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an der Hauptleitung;

- einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung der jederzeit zugänglich sein muss. Dessen Installationsort wird von der Gemeinde bestimmt;
- für Anschlüsse an die Hauptleitung dürfen nur Guss- und/oder Poliäthylenrohre benutzt werden, die den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen. Die Gemeinde bestimmt den Betriebsdruck dem die Rohre standhalten müssen. Sie bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindestdiefe von 120 cm verlegt werden.

9.2

Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

9.3

Nur Installateure welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitung und die Installation des Zählers ausführen.

Artikel 10 Kosten zu Lasten des Abonnenten

10.1

Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit zum Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

10.2

Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Aenderungen an den Installationen die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen.

10.3

Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung inklusive die Anschlussinstallationen, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Artikel 11 Kontrolle

11.1

Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) entsprechen.

11.2

Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Artikel 12 Private Quellen

12.1

Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind frei, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

12.2

Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig vom öffentlichen Verteilnetz sein.

Artikel 13 Hydranten

13.1

Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

13.2

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

13.3

Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen.

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 14 Verpflichtungen des Abonnenten

14.1

Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

14.2

Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation sofort wieder in Stand zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht sofort nach, so lässt der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen.

14.3

Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder Schäden an Zählern oder Schiebern, zu melden.

14.4

Die Grundstückseigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten Anschlüsse zu gewähren auf Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

14.5

Die Entschädigung für die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Artikel 15 Verantwortlichkeiten des Abonnenten

15.1

Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Artikel 16 Verbote

16.1

Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen.

16.2

Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

16.3

Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 17 Einschränkungen und Unterbruch der Wasserabgabe

17.1

Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder Entschädigungspflichtig, noch geben diese Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

17.2

Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Gebrauchs von Wasser. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Dies ohne Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

Artikel 18 Verantwortlichkeit der Gemeinde

18.1

Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Artikel 19 Wasserverluste

19.1

Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers, das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

19.2

Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

19.3

Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Artikel 20 Allgemeines

20.1

Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Wasserpreis für den Bau
- b) Anschlussgebühren
- c) Zählermiete
- d) Wasserpreis

Artikel 21 Wasser für den Bau

21.1

Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

21.2

Der Wasserpreis für den Bau wird durch eine einmalige Abgabe bezahlt. Die Höhe dieser Abgabe wird durch den Gemeinderat festgelegt. Diese beträgt mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--.

Artikel 22 Anschlussgebühr / a) bebauter Grund (Gebäude)

22.1

Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück, (Gebäude) wird abgestuft nach Zählergrösse berechnet.

Sie wird wie folgt festgesetzt:

3/4	Zoll	1'500.--
1	"	2'500.--
5/4	"	3'500.--
1 1/2	"	4'500.--

Artikel 23 Anschlussgebühr / b) Vergrösserung oder Umbau

23.1

Hat ein Umbau, oder eine Vergrösserung den Einbau eines grösseren Zählers zur Folge, so wird entsprechend der Skala von Artikel 22 die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Zählergrösse als Nachgebühr erhoben.

Artikel 24 Anschlussgebühr / c) nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke

24.1

Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Gebühr für nicht angeschlossene, aber an die Wasserversorgung anschliessbare Grundstücke, unter dem Vorbehalt des Artikels 12.

24.2

Sie wird wie folgt festgesetzt:

Fr. 1.-- pro m² Grundstückfläche.

Artikel 25 Anschlussgebühr / d) Zahlungsweise

25.1

Die in den Artikeln 21 und 23 vorgesehenen Gebühren werden mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.

25.2

Die in Artikel 22 vorgesehene Gebühr wird beim Anschluss erhoben.

25.3

Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Bauabschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.

25.4

Sofern die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr erhoben wurde, wird diese von der in Artikel 22 vorgesehenen Gebühr abgezogen.

Artikel 26 Zählermiete

26.1

Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 7, wird wie folgt festgesetzt:

Fr. 20.-- pro Zähler.

Artikel 27 Wasserpreis

27.1

Der Wasserpreis beträgt Fr./m³ --.60.

Artikel 28 Zahlungsweise

28.1

Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 26 und 27 vorgesehen sind, sind jährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Artikel 29 Strafen

29.1

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von 20.-- bis 1'000.-- Franken, je nach Schwere des Falles, geahndet. Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 30 Rechtsmittel: gegen die Anwendung des Reglementes

30.1

Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

30.2

Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

Artikel 31 Rechtsmittel: gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag

31.1

Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in einer schriftlichen und begründeten Form einzureichen.

31.2

Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann des Seebezirkes Beschwerde eingereicht werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32 Aufhebung

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Artikel 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Gemeinde Ried b. Kerzers
Reglement über die Wasserversorgung

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 1993

Der Gemeindeschreiber:

Der Ammann:

gez. Urs Etter

gez. Ernst Maeder

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion

Freiburg, den 7. November 1994

Die Staatsrätin

Direktorin
gez. Ruth Lüthi